



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 46177

Regionalratssitzung am:	22.09.2005	Vorlage:	34/03/05
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 9:	Information des Regionalrates gemäß § 29 Landesplanungsgesetz über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Raumordnerische Beurteilung) für die von E.ON Ruhrgas AG geplante Gasfernleitung Werne – Hamm-Uentrop (GuD-Kraftwerk)		
Berichterstatteerin:	Abteilungsleiterin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter:	Regierungsbauoberamtsrat Blumentrath		

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

## **Begründung:**

Gemäß § 29 des Landesplanungsgesetzes unterrichtet die Bezirksplanungsbehörde hiermit den Regionalrat über das **Ergebnis des Raumordnungsverfahrens** (Raumordnerische Beurteilung) für die nachfolgend genannte **Gasfernleitungsplanung**.

Die Bezirksplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 das Raumordnungsverfahren für die von der E.ON Ruhrgas AG geplante ca. 30 km lange **Erdgastransportleitung zwischen der vorhandenen E.ON Ruhrgas Station Werne und einem geplanten GuD-Kraftwerk in Hamm-Uentrop** eingeleitet (vgl. Vorlage 15/01/05 zur Sitzung des Regionalrates am 09- 03. 2005).

Behörden und Stellen wurde Gelegenheit gegeben, schriftlich wie auch im Erörterungstermin am 12. April 2005 Anregungen und Bedenken zum o.a. Leitungsbauvorhaben der E.ON Ruhrgas AG vorzutragen.

Die Leitungsmaßnahme wurde im Raumordnungsverfahren unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt.

Die Bezirksplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 23. Mai 2005 ([siehe Anlage](#)) das Raumordnungsverfahren mit der Raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Das Vorhaben ist in seiner in das Verfahren gegebenen Linienführung, die aufgrund des Erörterungsergebnisses mit den Beteiligten geringfügig modifiziert wurde, mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Bei der sich anschließenden Planfeststellung / Plangenehmigung gemäß § 11a Energiewirtschaftsgesetz sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.

In Vertretung

**Bezirksregierung Arnsberg**  
**62.5.7.2.12./4.1**  
**Arnsberg, 23. Mai 2005**

Die Bezirksregierung Arnsberg schließt das Raumordnungsverfahren<sup>1</sup> für die von der E.ON Ruhrgas AG geplante Gasfernleitung Werne – Hamm-Uentrop (GuD-Kraftwerk) in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster auf der Grundlage der von E.ON Ruhrgas AG vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen und des Erörterungstermins mit folgender

**Raumordnerischen Beurteilung**

ab:

**Das Vorhaben ist in seiner in das Verfahren gegebenen Linienführung, die aufgrund des Erörterungsergebnisses mit den Beteiligten geringfügig modifiziert wurde, mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.**

I. Das Leitungsvorhaben wurde unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu mit anderen Vorhaben und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Ebenso wurden die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht.

II. Das Vorhaben stellt einen Eingriff<sup>2</sup> in Natur und Landschaft dar. Durch den Prozess der

<sup>1</sup> siehe Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV.NRW.S.50) zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW.S.151 i. V. m. der Verordnung vom 17. 1. 1995 über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a LPIG (6. DVO zum LPIG, GV.NRW.S.151) und Erste Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung -vom 8. Juli 2003 (GV.NRW.2003 S.377). Das LPIG wurde neugefasst durch: Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW, vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 430)

<sup>2</sup> s. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 487) zuletzt geändert durch VO v. 1.3.2005 (GV. NRW. S. 191)

Trassenfindung konnte bereits eine Eingriffsminderung erzielt werden. Diese Zielsetzung ist im Zuge der Feintrassierung fortzusetzen.

Die nach Ausschöpfung der Minderung noch zu erwartenden Beeinträchtigungen sind weitgehend ausgleichbar. Unter Zugrundelegung aller Anforderungen seitens Natur und Landschaft kann dem Leitungsvorhaben gemäß Landschaftsgesetz Vorrang eingeräumt werden.

Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff werden im Rahmen des landschaftsrechtlichen Verfahrens nach § 6 LG festgesetzt.

Das Vorhaben stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebietes oder prioritärer Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dar.

III. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere § 11a Energiewirtschaftsgesetz<sup>3</sup>, über das weitere Verfahren zur Verwirklichung des Vorhabens bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

IV. Großräumig gesehen orientiert sich die geplante Trasse an vorhandenen Zäsuren. Sie verläuft überwiegend gebündelt mit anderen Linienelementen (Freileitungen und Straßen) durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Schützenswerte Bereiche werden nach Möglichkeit umgangen.

Diese Linienführung entspricht dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungsbereichen vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft soweit wie möglich gemindert werden.

V. Im Planungsbereich wurden mehrere Trassenvarianten untersucht und erörtert. Als Ergebnis der Erörterung stellt sich die raumordnerisch abgestimmte Linienführung im Vergleich zu den Varianten als die raumord-

<sup>3</sup> (EnWG) Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. April 1998, BGBI I 1998, zuletzt geändert durch Art. 126 V v. 25.11.2003 I 2304

nerisch sinnvollste Lösung dar. So würden beispielsweise untersuchte andere Varianten insgesamt zu einer eingriffsintensiveren Trasse führen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beschränken sich weitgehend auf die Bauphase.

Siedlungsraum wird von der Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Trasse führt in Anlehnung an vorhandene Leitungen und Straßen durch Freiraum; dort vorwiegend über Agrarbereiche. Aus raumordnerischer Sicht wird die Trasse in diesen Bereichen als konfliktarm angesehen.

Im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Waldbereiche werden von der Maßnahme nur unwesentlich in Anspruch genommen (nördlich Hamm („Geinegge“), bei km 15,5; nordöstlich von Hamm-Heessen, bei km 21,5 und bei Hamm-Werries, „Ostholz“, bei km 25,3).

Im Bereich etwa von km 23 bis 23,5 kreuzt die Linienführung das im GEP dargestellte Oberflächengewässer Lippe.

Der GEP stellt im Querungsbereich der Lippe mit ihrem Auenbereich die Freiraumfunktionen

- Schutz der Natur und
  - Überschwemmungsbereiche
- dar.

Im Zuge der raumordnerisch abgestimmten Trasse und entsprechend der im Detail abzustimmenden sorgfältigen Planung und Bauausführung werden gravierende Beeinträchtigungen im o.a. Bereich ausgeschlossen. Die nach der Trassenkonzeption erforderliche Querung der Lippe und ihrer Aue ist aus naturräumlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar.

Die geplante Gasleitungstrasse berührt im GEP dargestellte Verkehrsinfrastruktur. Betroffene Straßen und Schienenwege sind bei der weiteren Leitungsplanung im Detail abzustimmen.

## Begründung

### 1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die **E.ON Ruhrgas AG** plant den Bau einer Gasfernleitung Werne – Hamm-Uentrop (GuD-Kraftwerk).

Die Leitung dient der Versorgung des z. Zt. in Planung befindlichen GuD-Kraftwerks Hamm-Uentrop mit Erdgas. Die geplante Leitung schafft darüber hinaus eine weitere Transportmöglichkeit für Erdgas in den Großraum Hamm. Sie erhöht damit gleichfalls die Versorgungssicherheit.

Die **E.ON Ruhrgas AG** begründet die Notwendigkeit des Vorhabens mit der erforderlichen Belieferung des Kraftwerks mit Erdgas in H-Gas Qualität. Eine L-Gas führende Leitung geringer Kapazität führt zwar unweit des Kraftwerksstandorts vorbei. Aufgrund der rückläufigen Verfügbarkeit von L-Gas ist jedoch die alternative Erschließung des neuen großen Abnehmers mit L-Gas nicht möglich, wie die **E.ON Ruhrgas AG** ausführt.

Eine Bedarfsprüfung ist im Raumordnungsverfahren gem. Landesplanungsgesetz nicht vorgesehen.

Die **E.ON Ruhrgas AG** ging im Verfahren auf die Notwendigkeit des Leitungsvorhabens ein. Die Notwendigkeit wird auch von den am Verfahren Beteiligten gesehen.

Die geplante Gasleitung ist ca. 30 km lang, hat einen Durchmesser von DN 400 (40 cm); der maximal zulässige Betriebsdruck beträgt 100 bar.

Die Leitung wird unterirdisch und in einem rechtlich zu sichernden Schutzstreifen von insgesamt 8 m verlegt. Der während der Bauzeit benötigte Arbeitsstreifen beträgt im freien Gelände 17 m und kann in sensiblen Bereichen auf kurzen Strecken eingeschränkt werden.

Bei der Verlegung kommt es in erster Linie zu einem Eingriff in den Boden. Das natürlich gewachsene Bodengefüge wird im Bereich des Leitungsgrabens zerstört. Baubedingt wird die Vegetation vorübergehend entfernt. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann der Gesamtstreifen im freien Feld wieder wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Im Wald kann bis auf einen je 2,5 m breiten Streifen beiderseits der Leitung wieder aufgeforstet werden. Hecken/Gehölzstreifen können bis auf einen je 2,5 m breiten Streifen

beiderseits der Leitung wieder angepflanzt bzw. ergänzt werden.

Während der Bauzeit kann es vorübergehend zu Baulärm durch Baumaschinen und zu vermehrten Lasttransporten kommen. Schadstoffeintrag in den Boden durch Betriebsstoffe u.ä. sind durch die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zu vermeiden.

In das Verfahren wurden neben der Vorzugstrasse zwei Varianten gegeben:

Variante Werne Nord und die Variante Dolberg

Die Variante Werne Nord weist gegenüber der Vorzugstrasse deutliche Nachteile vor allem aus Sicht des Naturschutzes auf. Sie wurde deswegen nicht weiter verfolgt

Die Variante Dolberg verläuft östlich von Hamm-Heessen großenteils gebündelt mit einer bestehenden Hochspannungsfreileitung. Auf ca. 1,8 km Länge km liegt diese Variantentrasse im Regierungsbezirk Münster, Stadt Ahlen. Die Variante Dolberg ist mit über 6 km Länge gegenüber der in das Verfahren gegebenen Vorzugsvariante zwischen Heessen und Uentrop 20 Prozent länger.

### 2. Erörterung

Am 6. 10. 2004 stellte die **E.ON Ruhrgas AG** der **Bezirksregierung Arnsberg** die grundsätzliche Leitungsplanung vor.

Ebenso wurde das Projekt am 12. 10. 2004 der **Bezirksregierung Münster** vorgestellt.

Es wurde vereinbart, dass die **Bezirksregierung Arnsberg** das Raumordnungsverfahren für das Leitungsprojekt federführend durchführt.

Die **E.ON Ruhrgas AG** beantragte mit Schreiben vom 17. Dezember 2004 -bei der **Bezirksregierung Arnsberg** am 21. Dezember 2004 eingegangen-, das Raumordnungsverfahren (ROV) für das o.a. Leitungsprojekt durchzuführen.

Die erforderlichen Unterlagen wurden mit dem vorgenannten Schreiben vollständig vorgelegt. Daraufhin hat die **Bezirksregierung Arnsberg** -in Abstimmung mit der **Bezirksregierung Münster**- mit Schreiben vom 22. Dezember. 2004 das Raumordnungsverfahren durch Beteiligung der Behörden und Stellen (siehe Verteiler) eingeleitet und gleichzeitig den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg informiert. Die Frist, innerhalb derer die Beteiligten Bedenken und Anregungen

zum Projekt der **E.ON Ruhrgas AG** vorbringen konnten, betrug zwei Monate und endete am 23. Februar 2005.

Grundlage für die Stellungnahme der am Verfahren Beteiligten waren die Antragsunterlagen der **E.ON Ruhrgas AG**. Diese gehen -der Planungsstufe entsprechend- ausführlich auf das Projekt und seine Auswirkungen sowie auf untersuchte Trassenvarianten, insbesondere die Variante Dolberg ein.

Die **Bezirksregierung Arnsberg** hat alle am Verfahren Beteiligten mit Schreiben vom 17. März 2005 zum Erörterungstermin am 12. April 2005 eingeladen. Zusammen mit der Einladung zum Erörterungstermin wurde allen Beteiligten eine Übersicht aller bis dahin vorgetragenen Bedenken und Anregungen zugesandt. Gleichzeitig wurden Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen übermittelt.

Das mit dem jeweiligen Beteiligten erzielte Erörterungsergebnis ist der dieser Begründung als Anlage beigefügten Zusammenstellung vorgetragener Bedenken und Anregungen zu entnehmen. Diese Zusammenstellung einschließlich Anwesenheitsliste zum Erörterungstermin 12. April 2005 ist Bestandteil des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens.

Im Verfahren wurde das Vorhaben der **E.ON Ruhrgas AG** mit allen Beteiligten erörtert. Dabei wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben der **E.ON Ruhrgas AG** vorgetragen bzw. Bedenken unter Auflagen zurückgestellt. Die Linie der geplanten Gasleitung orientiert sich zwischen dem Anfangspunkt nordwestlich von Werne und dem Endpunkt in Hamm-Uentrop weitestgehend an vorhandenen Zäsuren wie Leitungen und Straßen. Wenige örtlich empfindliche Stellen werden umgangen, bzw. mögliche Schäden auf ein Minimum reduziert durch entsprechende detaillierte Trassierung und eingriffsarme Bauausführung.

Siedlungsraum wird nicht beeinträchtigt. Die Trasse verläuft in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Waldbereiche werden minimal berührt. Schützenswerte Freiraumfunktionen werden soweit wie möglich und sinnvoll mit der Trasse umfahren. Einzelne Trassenabschnitte wurden aufgrund vorgetragener Bedenken und Anregungen ausführlich im Verfahren erörtert und abgewogen.

## 2.1 Variante nordwestlich Werne

Für eine Variante zwischen km 0 und km 5, die sich weiter nördlich an einer vorhandenen unterirdischen Gasleitung anlehnt, spricht sich die **Landwirtschaftskammer NRW** aus.

Die **Landwirtschaftskammer NRW** sieht bei einer Bündelung der Trassenvariante nordwestlich von Werne mit einer unterirdisch verlegten Leitung wegen vorhandener Vorbelastung des Bodens Vorteile gegenüber der vorgesehenen Bündelung mit Freileitungen, die nur punktuell mit vorhandenen Eingriffen in den Boden verbunden sind.

Der **Vorhabenträger** führt demgegenüber aus, dass die vorgesehene Linienführung die Schienenstrecke Werne-Münster konfliktfrei kreuzt – im Gegensatz zur von der **Landwirtschaftskammer NRW** vorgeschlagenen Trasse, die die Schienenstrecke weiter nördlich in einem Einschnitt ungünstig kreuzt.

Auch tangiert die von der **Landwirtschaftskammer NRW** favorisierte Trasse Waldbestand und Sonderkultur /Spargelanbau.

Die **Landwirtschaftskammer NRW** akzeptiert die in das Verfahren gegebene Trasse unter der Bedingung, dass befürchtete Schäden durch das Leitungsbauvorhaben weitestgehend minimiert werden.

Aus regionalplanerischer Sicht wird in der von der **Landwirtschaftskammer NRW** vorgeschlagenen Variante keine Verbesserung gesehen. Es bleibt hier bei der in das Verfahren gegebenen Linienführung.

## 2.2 Variante Dolberg

Die Variante Dolberg (etwa zwischen km 20 und 26) wurde unter raumordnerischen, ökologischen und technischen Aspekten untersucht und mit der Vorzugstrasse verglichen. Das Ergebnis wurde in das Raumordnungsverfahren eingebracht.

Die **Stadt Hamm**, die **LÖBF** und die anerkannten **Naturschutzverbände** bedauern, dass eine weitere Detaillierung der Eingriffsuntersuchungen für die Variante Dolberg zur besseren Vergleichbarkeit mit der in das Verfahren gegebenen Trasse nicht im Raumordnungsverfahren, sondern erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt.

So könne anhand der vorliegenden Unterlagen nicht detailliert abgewogen werden, ob die Variante Dolberg aus Sicht der Landschaft und Natur insgesamt nicht doch vorteilhafter sei. Für diese Variante sprächen:

- Bündelung mit der 220 kV – Hochspannungsfreileitung Lippborg-Gersteinwerk der RWE auf knapp 5 km
- kürzere Lippeauenquerung
- weniger Walderschneidung
- evtl. weniger erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Ehemaliger Strontianit-Bergbau sei von beiden Varianten betroffen.

Die **Bezirksregierung Münster** und der **Kreis Warendorf** verwerfen demgegenüber die Variante Dolberg aufgrund der mit der in das Verfahren gegebenen Vorzugstrasse verbundenen 20 Prozent geringeren Streckenlänge und des damit verbundenen geringeren Eingriffs in Natur und Landschaft.

Aus Sicht der **Bezirksregierung Arnberg** und des **Vorhabenträgers** wird die Variante Dolberg im Vergleich zur Vorzugstrasse hinsichtlich der Kriterien Leitungslänge und grundsätzliches Konfliktpotential als nachteilig bewertet. Das Schutzgut Boden wird bei der Variante Dolberg wesentlich stärker betroffen. Die Beeinträchtigung von Grünland und Wald wird allerdings im Bereich der Variante Dolberg als geringer eingestuft. Die Querungsstelle der Lippe wird vom **Vorhabenträger** bei der Vorzugstrasse als weniger empfindlich beurteilt.

Nicht zuletzt weist die in das Verfahren gegebene kürzere Vorzugsvariante technische und wirtschaftliche Vorteile auf, wie der **Vorhabenträger** anmerkt.

Aus raumordnerischer Sicht spielt bei Betrachtung des Ergebnisses des obigen Variantenvergleiches die ansonsten grundsätzlich sinnvolle Bündelung der Trasse mit der vorhandenen 220 kV-Hochspannungsfreileitung hier eine nachrangige Rolle.

Es verbleibt hier bei der in das Verfahren gegebenen kürzeren Vorzugstrasse.

### **2.3 Trasse im Bereich nördlich von Hamm-Heessen (km 19 bis km 20,5)**

Die **Wehrbereichsverwaltung West** stimmt der in das Verfahren gegebenen Trasse über das Gelände der Standortschießanlage Ahlen aus militärischen Gründen nicht zu. Nach erfolgter Prüfung von alternativen

Linienführungen wird **E.ON Ruhrgas AG** entsprechend dem Vorschlag der Bundeswehr die Leitung südlich der Standortschießanlage entlang der vorhandenen Hochspannungsleitung/Straße realisieren. Den Belangen der **IHK zu Dortmund**, Betriebsgelände nicht zu beeinträchtigen, wird mit der geänderten Linienführung ebenfalls Rechnung getragen.

Auch aus raumordnerischer Sicht wird diese Trasse entlang der vorhandenen Zäsur begrüßt.

### **2.4 Trasse im Bereich nordöstlich von Werne (km 5,7 bis km 7,7)**

Die Trasse verläuft in diesem Bereich entsprechend der Anregung der **Stadt Werne** und des **Kreises Unna** nunmehr gebündelt zu Straßen. Gleichzeitig wird mit der geänderten Linienführung im unmittelbaren Bereich der Autobahnanschlussstelle Hamm-Bockum/Werne der Vorstellung des **Landesbetriebs Straßenbau NRW** Rechnung getragen, die Leitung so zu verlegen, dass der Ausbau der BAB A1 im Bereich der Anschlussstelle und der zu erwartende Neubau des Brückenbauwerkes nicht beeinträchtigt werden.

Die gefundene Linienführung entspricht auch dem raumordnerisch gewünschten Gesichtspunkt der Bündelung mit vorhandenen Zäsuren.

### **2.5 Trasse im Bereich östlich von Hamm-Heessen (km 21,7 bis km 23)**

Aufgrund der Erörterung mit den **Landschafts- und Forstbehörden** sowie der **Naturschutzverbände** hat **E.ON Ruhrgas AG** in diesem Bereich eine Trasse gefunden, die den Waldbereich östlich von Hamm-Heessen in größerem Abstand umfährt. Dabei lehnt sich die abgestimmte Linienführung an vorhandene Wege an.

Aus raumordnerischer Sicht wird die in diesem Abschnitt neu gefundene Trasse wegen ihrer Bündelung mit vorhandenen Zäsuren sowie wegen ihres größeren Abstandes zum Waldbereich, der im Gebietsentwicklungsplan gleichzeitig als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt ist, begrüßt.

### **2.5 Trasse im Bereich nördlich von Hamm-Maximiliansiedlung; „Ostholz“ (km 25,2 bis 25,4)**

Entsprechend den Vorstellungen der **Forst- und Landschaftsbehörden** sowie der **Naturschutzverbände** wird **E.ON Ruhrgas AG** im weiteren Verfahren eine Lösung weiterverfolgen, im Bereich der Querung des Waldes „Ostholz“ auf einer Länge von etwa 150 m die Leitung so in den vorhandenen

Waldweg zu verlegen, dass Holzeinschlag vermieden werden kann.

### 3. Abwägung

Bei dem geplanten Vorhaben sind miteinander konkurrierende Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet und gegeneinander abgewogen worden. Dabei wurde von folgendem ausgegangen:

Zum einen ist das für die Gasversorgung wichtige Netz der Gasfernleitungen leistungsfähig und bedarfsgerecht auszubauen. Zum anderen ist die Leitungstrasse so zu führen, daß eine Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Siedlungsbereichen vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft soweit wie möglich vermindert werden.

Auch die Aussage des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes<sup>4</sup> (EnWG), die leitungsgebundene Versorgung mit Gas im Interesse der Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig und umweltverträglich zu gestalten, ist bei der Abwägung von Gewicht.

Die von der **E.ON Ruhrgas AG** beigebrachten Verfahrensunterlagen ermöglichten für die Leitungsplanung eine ausreichende raumordnerische Beurteilung und Abwägung; auch reichten sie für die durchgeführte landschaftspflegerische Vorprüfung aus.

Zu erwartende negative Auswirkungen des Vorhabens konnten durch sorgfältige Trassenwahl wie auch Abstimmung der Trasse auf Grund von Anregungen, Hinweisen und Forderungen der am Verfahren Beteiligten begrenzt werden.

Die **E.ON Ruhrgas AG** hat sich bereit erklärt, notwendige Eingriffe durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

### 4. Sonstige Anregungen, Forderungen und Hinweise

Die Beteiligten trugen Anregungen, Forderungen und Hinweise vor, die teilweise

auf fachgesetzliche Regelungen und Notwendigkeit einer Detailabstimmung hinweisen und deren Berücksichtigung zum Teil als Voraussetzung für eine Zustimmung der Beteiligten zum Vorhaben zu betrachten sind. Die diesbezüglichen Stellungnahmen sind der **E.ON Ruhrgas AG** bekannt und werden grundsätzlich von ihr berücksichtigt.

Gemäß § 11a Energiewirtschaftsgesetz bedürfen Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Andernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind. Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Vorhaben muss insbesondere den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gegeben.

Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der **Bezirksregierung Arnsberg als Bezirksplanungsbehörde** für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

Der **Kreis Unna, die Stadt Hamm und die Stadt Werne**, auf deren Gebiet sich das Vorhaben der **E.ON Ruhrgas AG** erstreckt, haben gem. LPIG ebenfalls die raumordnerische Beurteilung mit Begründung für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitzuhalten; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

Die **Gemeinden** haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung (Anzeigekosten im Veröffentlichungsorgan) sind nach § 10 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen von **E.ON Ruhrgas AG** zu tragen. Diese Kosten bitte ich aus verfahrensökonomischen Gründen der **E.ON Ruhrgas AG** -nach erfolgter Veröffentlichung- unmittelbar in Rechnung zu stellen.

<sup>4</sup> (EnWG) Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. April 1998, BGBl I 1998, zuletzt geändert durch Art. 126 V v. 25.11.2003 I 2304



Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung bei der **Bezirksplanungsbehörde** geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung verletzt worden sind. Bei der Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung ist auf die Rechtsfolgen nach den vorgenannten Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.

Im Auftrag

( Nagel )